

ZUR GESCHICHTE DER LANGE-SCHUCKE-STIFTUNG.

Eine wohltätige Einrichtung in Berlin

Das kurze Leben der Adelheid Clara Lange, geb. Schucke

Adelheid Clara Schucke war ein Sonntagskind. Am 12. April 1829 kam sie, der wir die Lange-Schucke-Stiftung verdanken, in Berlin im Haus einer Berliner Kaufmannsfamilie in der Charlottenstraße 35 zur Welt. Mutter Schucke hatte noch eine Schwester, die ebenfalls einen Berliner Kaufmann geheiratet hatte. Beide waren Schwestern des Zolleinnehmers Christian Friedrich Ernst Krüger in Alt-Schadow. Aus der Ehe der Schwester war am 23. Dezember 1813 ein Sohn hervorgegangen: Johann Ludewig Ferdinand Lange, der sich ein paar Häuserzeilen weiter in der Markgrafenstraße ebenfalls dem Handel zuwandte, wahrscheinlich mit Materialwaren. Unter „Materialwaren“, so der Duden von 1915, verstand man Haushaltswaren, Drogerie- und Farbwaren. Wir wissen nicht, ob es Liebe war zwischen Cousin und Cousine oder Familienrason: Am 27. August 1850 heiratete im Berliner Dom die 21jährige Adelheid Clara Schucke den 15 Jahre älteren Johann Ludewig Ferdinand Lange. Das Brautpaar zog unweit der alten Wohnungen in das Haus Jerusalemstraße 40. Zwei Jahre später, am 19. September 1852, kam der erhoffte Stammhalter der Langes, Richard Ferdinand Franz Lange, zur Welt. Obwohl wie die Mutter ein Sonntagskind, bevorzugte das Schicksal ihn jedoch keineswegs. Noch vor Vollendung seines 14. Lebensjahres verstarb am 18. Juli 1866 dieser einzige Sohn der Langes, der zuletzt Schüler am Friedrichs-Werderschen Gymnasium im ehemaligen Fürstenhaus in der Kurstraße 52/53 an der Ecke Jägerstraße gewesen war. Der Jahresbericht dieses Gymnasiums aus dem Jahr 1867 meldete unter den Statistischen Nachrichten: „Der Tod raubte uns im v.J. ... den Quintaner Franz Lange, 13 Jahre alt, am 18. Juli, am Gliederrheumatismus, dem dieser gutartige, freundliche Knabe trotz der sorgfältigsten Pflege seiner Eltern erlag. „Der Jahresbericht teilte außerdem mit, daß Franz seinen Lehrern stets Freude gemacht habe. Bereits zwei Jahre später folgte der Vater mit 55 Jahren seinem Sohn ins Grab. Ebenfalls früh – nämlich mit nur 49 Jahren – verstarb am Freitag, den 21. Juni 1878 die Witwe. Sie wurde in dem Erbbegräbnis der Familie Lange, das sich unmittelbar neben dem der Familie Schucke befand, auf dem II. Friedhof der Jerusalem- und Neuen Kirchengemeinde an der Zossener Straße, unweit der heutigen Amerika-Gedenk-Bibliothek, beigesetzt.

Die testamentarischen Verfügungen

Die Geschäfte der Langes müssen nicht schlecht verlaufen sein, denn die junge Witwe konnte sich vor ihrem Tod über die zukünftige Verwendung eines beträchtlichen Vermögens Gedanken machen. Sie tat das mit einer erstaunlichen Gründlichkeit, legte ihren letzten Willen am 18. Juni 1874, vier Jahre vor ihrem Tod, detailliert in einem Testament nieder und ergänzte es in einem Kodizill vom 3. Juli 1877. Das Testament der Verstorbenen wurde am 26. Juni 1878 eröffnet, das Kodizill am 2. Juli 1878. Zum Testamentsvollstrecker hatte sie ihren Bruder, den Kaufmann Albert Schucke, und einen Freund des Hauses, Leopold Thiele, bestimmt, einem, so der Titel, Geheimen Calculator und späteren „Königlichen Lotteriedirektor“. Das Erbe sollte den Armen und Bedürftigen der Stadt zugute kommen. Zum Erben des gesamten Vermögens machte das Testament die Stadt Berlin, vertreten durch die städtische Armendirektion. Nachdem durch eine Kabinettsorder am 18. September 1878 die königliche Genehmigung zum Antritt des Erbes vorlag, wickelte die Stadt mit den beiden Testamentsvollstreckern den Nachlaß ab. Paragraph 3 des Testaments legte der Stadt als Universalerin die Verpflichtung auf, die von ihr angeordneten Vermächtnisse zu gewähren und alle ihre sonstigen letztwilligen Bestimmungen auszuführen. Ihr gesamter Nachlaß, von dem nur abgezogen werden sollte:

- die gesamten mit der Erbschaft verbundenen Unkosten und Steuern,
- die von Adelheid Clara Lange eingesetzten Vermächtnisse,

- ihr Haus und Grundstück Jerusalemer Straße 40, das mit Verpflichtungen zu Rentenzahlungen beschwert war, sollte in eine Stiftung fließen. Diese selbständige Stiftung sollte nach dem Paragraphen 6 ihres Testaments den Namen „Lange-Schuckesche Stiftung“ führen. Doch zu dieser Stiftung später.

Die Frau-Klara-Lange-Stiftung

Das Haus und das 460 qm große Grundstück Jerusalemer Straße verblieb der Stadtgemeinde Berlin. Es war schuldenfrei, aber im Grundbuch der Friedrichstadt, Bd. 1., Nr. 54, war die Zahlung der gewährten Renten durch entsprechende Eintragungen sichergestellt. Das Grundstück durfte nach dem letzten Willen Frau Langes weder mit Schulden belastet noch veräußert werden. Das Haus war stets in einem guten baulichen Zustand zu erhalten, und selbst der Farbanstrich der Fenster war testamentarisch geregelt worden – außen und innen waren sie alle fünf Jahre möglichst in der Farbe zu streichen, die sie beim Tod der Stifterin hatten. Ein Quergebäude zu errichten war ausdrücklich untersagt, und der „eingemauerte Geld- und Dukatenschrank“ in der ehemaligen Wohnung der Erblasserin durfte „nicht von seiner Stelle entfernt werden“. Die Verwaltung des Hauses sollte durch den Testamentsvollstrecker Leopold Thiele erfolgen, die Mieten aber waren direkt an die städtische Armendirektion zu zahlen. Nach dem Willen der Verstorbenen – dem eine Order der Armendirektion vom 9. Dezember 1879 entsprach – wurde das Haus an seinen beiden Häuserfronten mit der Inschrift „Langesches Stiftungshaus“ versehen und als „Frau Klara-Lange-Stiftung“ geführt. Diese Frau-Klara-Lange-Stiftung arbeitete seit 1879. Ihre Einkünfte aus den Mieterträgen wurden geschmälert durch die Rentenzahlungen, nämlich:

- eine lebenslängliche, vierteljährlich im voraus zu zahlende Rente von 1500 Mark an eine nicht mehr genauer zu bestimmende Person;
- eine in gleicher Weise zahlbare Rente von jährlich 900 Mark für eine Freundin der Erblasserin, die diese für Zwecke der Armenpflege verwenden sollte. Diese Rente sollte solange gezahlt werden, bis die Empfängerin erklären würde, daß sie der Rente nicht mehr bedürfe (beide Renten im Kodizill festgelegt);
- eine immerwährende Rente von jährlich 3450 Mark – vierteljährlich nachträglich zu zahlen – an das Friedrichs-Werdersche Gymnasium, die Schule ihres Sohnes Franz. Das Geld sollte hauptsächlich unbemittelten Schülern als Stipendienstiftung dienen und den Namen „Franz-Lange- Gedächtnisstiftung“ führen. Der Jahresbericht des Gymnasiums aus dem Jahr 1879 berichtet über diese Stiftung: „Nachdem die Erblasserin am 21. Juni 1878 hier selbst verstorben und diese Testamentsbestimmung in Kraft getreten ist, sind dadurch der Anstalt in einem reichen Maße neue Mittel geboten, den Zweck, welchem sie dient, mehr und mehr zu fördern. Der in Gott ruhenden Geberin wird das Gymnasium stets ein dankbares Andenken bewahren; und an denen aber, welchen durch ihre Wohlthat der Weg zur Geistesbildung erleichtert wird, ist es, diese Dankbarkeit in Thaten zu beweisen.“ Über die Verwendung der Gelder der Franz-Lange-Gedächtnisstiftung geben die Schul-Jahresberichte genaue Auskunft. Im Schuljahr 1879/80 wurden beispielsweise zwei ehemaligen Schülern Studien-Stipendien gewährt. Damit war das Stiftungsgeld bei weitem noch nicht aufgebraucht, der Rest konnte nach einem bestimmten Schlüssel breitgestreuten Sozialmaßnahmen des Gymnasiums zugute kommen: „Die zur Unterstützung von Schülern während des Schulbesuches ausgesetzten 300 M sind an acht Schüler in Beträgen von 20 bis 50 M gegeben worden. Schulbücher zur Unterstützung von Schülern wurden in Beträge von 78 M 35 Pf der Verwendung im laufenden Jahre vorbehalten. Die zur Verteilung an Lehrer Witwen und -Waisen bestimmten 300 M sind an die Berechtigten zu gleichen Teilen ausgezahlt worden. Die zur Unterstützung hinterlassener Töchter von Lehrern des Gymnasiums bestimmten 450 M und die zur Herstellung von zwei Freitischen ausgesetzten 300 M haben aus Mangel an Berechtigten und Bewerbern keine Verwendung gefunden. Die nicht verwendeten Summen sind im Betrag von 2000 M in Berliner Stadt-Anleihe und von 51

M 70 Pf bei der Sparkasse zinsbar angelegt worden. „Die stiftungsmäßige Gedächtnisfeier“, so der Jahresbericht 1879/80 des Friedrichs-Werderschen Gymnasiums, „wurde am 18. September von der gesamten Anstalt begangen.“ Die ausgesetzte Rente für die Franz-Lange-Gedächtnisstiftung war tatsächlich in einem „so reichen Maße“ bemessen worden, daß in den kommenden Jahren und Jahrzehnten immer Geld zurückgelegt werden konnte. Bereits 1885 beliefen sich diese kumulierten Ersparnisse auf 5883,44 M, die Zinsen darauf betragen in diesem Jahr 208 M. 1915 waren allein die Zinseinnahmen des Gymnasiums mit 1534,50 M fast halb so hoch wie die eigentliche jährliche Rente.

Weitere Wohltaten der Frau-Klara-Lange-Stiftung

Außerdem waren aus den Mieterträgen zu begleichen:

- eine Zahlung von jährlich 300 Mark „für ewige Zeiten“ an die Jerusalemer und Neue Kirchengemeinde gegen die Verpflichtung, das Langesche Erbbegräbnis auf dem Kirchhof vor dem Halleschen Tor „immerwährend würdig“ instandzuhalten;
- eine jährliche Rente von jeweils 150 Mark an das Amalienhaus in der Kurfürstenstraße 21/22 und das Melancthonhaus, Sebastianstraße 25, anstelle der zu Lebzeiten gezahlten Jahresbeiträge.
- Darüber hinaus waren von der Frau-Klara-Lange-Stiftung von den Mieteinkünften noch folgende „Wohltaten“ zu zahlen:
- Eine Aussteuerstiftung: Jedes Jahr waren 1500 Mark an eine bedürftige verlobte Tochter eines verarmten Berliner Kaufmanns, welcher entweder in dürftigen Verhältnissen lebte oder in solchen gestorben war, zu zahlen. Der Tochter eines Kaufmanns, der mit Materialwaren handelte oder gehandelt hatte, war der Vorzug zu geben, ansonsten der Bedürftigsten. Bedingung war, daß die Bewerberin jederzeit einen „makellosen Lebenswandel“ geführt hatte. Die Stadt als Erbin hatte im ersten Vierteljahr jeden Jahres in einer dreimal im Wochenabstand zu wiederholenden Bekanntmachung in der „Vossischen Zeitung“ und im „Intelligenzblatt“ („Berliner Intelligenzblatt zu Nutzen und Besten des Publici“) und „bei dem etwaigen Eingehen dieser Blätter“, auch daran war gedacht worden, „in zwei anderen, viel gelesenen hiesigen Zeitungen zur Bewerbung um die Aussteuer öffentlich aufzufordern, wobei die Stifterin und ihr Gatte als Stifter zu bezeichnen sind“. Eine durch den Magistrat ins Leben gerufene Kommission, bestehend aus einem Deputierten der Armendirektion, einem Deputierten der Berliner Kaufmannschaft und einem Deputierten der „Servisverordneten“ entschied über das Gesuch. Die Aussteuerstiftung war nach erwiesener Verheiratung auszuzahlen. Meldete sich in einem Jahr keine Bewerberin oder trafen bei keiner der Bewerberinnen die Erfordernisse „würdig und bedürftig“ zu, flossen die 1500 Mark in einem solchen Vakanzjahr dem Reservefond der Lange-Schucke-Stiftung zu. Noch 1942 wurden drei Brautaussteuersummen von jeweils 500 Mark ausgeschüttet.
- Eine Weihnachtsgeschenkestiftung: Alljährlich am 23. Dezember, dem Geburtstag ihres verstorbenen Mannes, sollten 50 „würdige“, in dürftigen Umständen lebende Bürgerfamilien aus allen Berliner Bezirken ein Weihnachtsgeschenk von jeweils 15 Mark erhalten. Diese im Paragraphen 4 des Testaments geregelte Zuwendung lief folgendermaßen ab: Die städtische Armendirektion wählte die 50 Familien aus. Von jeder Familie war eine Person am 23. Dezember in das Gebäude der Lange-Schucke-Stiftung einzuladen, und nach einer „dem Zweck angemessenen Ansprache“ eines Deputierten der Armendirektion war das Geschenk auszuhändigen. Ab 1892 wurden die Geschenke nicht mehr im Stiftshaus, sondern im Büro der Armendirektion verteilt.
- Paragraph 6 des Langeschen Testaments bestimmte, daß die Miete, die durch die Vermietung der Wohnung ihres Bruders in dem Stiftshaus Jerusalemer Straße nach dessen Tod eingeht, in den sogenannten Reservefond der Lange-Schucke-Stiftung fließt.

- Der Rest der Einkünfte des Stiftshauses Jerusalem Straße blieb der Erbin – also der Stadt Berlin – zur Verfügung für allgemeine Armenzwecke. Bereits ein Jahr nach der Einrichtung dieses Stiftshauses, am 1.1.1880, war aus diesen Überschüssen ein Kapital von 7000 Mark zusammengekommen. Nach der Order der Armendirektion vom 20.7.1880 verblieb es bei der Frau-Klara-Lange- Stiftung als Reservefond für größere bauliche Maßnahmen am Stiftshaus.

Eine Bilanz am Ende des Rechnungsjahres 1908 weist für die Frau-Klara-Lange-Stiftung folgendes Vermögen aus:

- Grundstück Jerusalem Straße, Feuerkassenwert	141 600	M
- Geschätzter Grund- und Gebäudewert	256 550	M
- Mietertrag im Jahr 1908	30 000	M
- Kapitalvermögen (Reservefond)	7 000	M

Den 37 000 Mark an Einnahmen standen Ausgaben in Höhe von 30 397,26 Mark gegenüber:

- Renten	2 400	M
	4 050	M
	6 450	M
- Aussteuer an eine Kaufmannstochter	1 500	M
- Weihnachtsgeschenke	750	M
- an die Lange-Schucke-Stiftung	2 563	M
- Ausgaben für das Stiftshaus (Gemeindeeinkommenssteuer)	870	M
- 191 einmalige Unterstützungen in Beträgen von	7,95 – 230	M
	8 630,85	M
- Kur und Verpflegung Berliner Kinder in Ferienkolonien, Heil- und Erholungsstätten	9 633,41	M

DIE LANGE-SCHUCKE-STIFTUNG

Doch nun zur Lange-Schucke-Stiftung selbst. Nach beendeter Nachlaßregulierung belief sich der dieser selbständigen Stiftung gewidmete Fond auf runde 400 000 Mark. Von diesem Geld hatte die Stadt Berlin die Stiftung einzurichten. Über die Einzelheiten der Stiftung, insbesondere über die Verwaltung, über die inneren Angelegenheiten und über die der Stiftung zu übertragenden Vermögensbestände – wir sahen oben bereits, daß Teile der Einnahmen oder nicht verwendeten Gelder der anderen Lange-Stiftungen ihr zugute kommen sollten - hatte Adelheid Clara Lange in ihrem Kodizill zum Testament genaue Anordnungen getroffen. Unter Beachtung dieser Bestimmungen verfaßte die Stadt am 14. Mai 1879 ein Statut für die Lange-Schucke-Stiftung; und nachdem am 8. August 1879 der in Bad Gastein weilende preußische König und deutsche Kaiser Wilhelm I. Stiftung und Statut seine Genehmigung erteilt hatte, galt die Stiftung als errichtet, und die vorgesehenen Vermögensrechte konnten ihr übertragen werden. Stiftung und Kuratorium standen unter der Aufsicht des Magistrats von Berlin. Das Kuratorium bestand aus sieben Personen, in der Mehrzahl Vertreter der städtischen Gemeindekörperschaften. Bei sämtlichen Rechtsgeschäften der Stiftung von größerer Bedeutung, ferner bei der Wahl des Rendanten (eine alte Bezeichnung für „Rechnungsführer“) und der Ernennung der Kuratoriumsmitglieder wirkte der Magistrat „in bestimmender Weise“ mit. Als Zweck der Lange-Schucke-Stiftung war damals formuliert worden, „vorzugsweise in Berlin geborenen unbescholtenen Witwen und Jungfrauen evangelischer Konfession aus allen Ständen, ausgenommen solcher Personen, deren niederer Bildungsgrad nach dem Urteil des Kuratoriums der Stiftung die Aufnahme in dieselbe nicht zuläßt, bei Mittellosigkeit eine Zuflucht im vorgerückten Alter zu gewähren.“

DAS „SCHLÖSSCHEN“

Für diesen Stiftungszweck mußte ein Wohnhaus errichtet werden. Die Stiftung erwarb ein 11 348 qm großes Grundstück im nördlichen Wedding: das Grundstück an der Ecke Iranische/Reinickendorfer Straße, auf dem noch heute die Anlagen der Lange-Schucke-Stiftung stehen. Der Erwerb dieses Grundstücks könnte damals durch Karl Diestelkamp, von 1874 bis 1903 Nazarethpfarrer und Geschäftsführer des kirchlichen „Hilfsvereins“, ein sozial sehr engagierter Mann, vermittelt worden sein, so der ehemalige Leiter des Weddinger Heimatarchivs, Bruno Stephan. Das Gebäude selbst – später das „Schlößchen“ genannt – wurde mit einem Kostenaufwand von rund 190 000 Mark nach Entwürfen des Architekten Bernhard Felisch errichtet. 1923 wurde es mit 270 000 Mark gegen Feuer versichert. Das Grundstück war so groß gekauft worden, daß der neben dem Stiftshaus und einem großzügigen Garten nicht gebrauchte Teil an Privatpersonen und Firmen als Lagerplatz verpachtet werden konnte, eine nicht unerhebliche Einnahmequelle der Stiftung. 1832 vermeldeten die Kirchenbücher für die „Exercierstraße“ noch keine Bewohner, und für die Reinickendorfer Straße soll der Bewohnerstand lediglich 399 Seelen betragen haben. Der Wedding wurde zusammen mit Moabit und anderen Vorstädten im Süden und Westen Berlins zum 1.1.1861 eingemeindet. Der Wedding nahm Anteil am schnellen Wachstum der preußischen und nach der Reichsgründung 1871 deutschen Hauptstadt. 1885 wurden hier rund 70 000 Einwohner gezählt, 87 500 Einwohner 1905, überwiegend Arbeiterfamilien. Die Ringbahn nahm 1871 ihren Dienst auf, ihre Trasse verlief damals aber noch außerhalb des bebauten Gebietes. Das Gebiet oberhalb der Seestraße wurde im wesentlichen erst in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts bebaut. Die Besonderheit der Besiedlungsgeschichte des Wedding ist, daß hier am Ende des 19. Jahrhunderts aus dem Zeitgeist heraus in großer Zahl Wohlfahrtseinrichtungen errichtet wurden und so ein für ganz Berlin einzigartiges Viertel sozialen Engagements entstand. Zentrum ist – noch heute – die Reinickendorfer Straße zwischen Schul- und Seestraße. Im Wedding entstand zunächst das Heim für „würdige“ und bedürftige Menschen von über 60 Jahren der Kaiser-Wilhelmund-und-Kaiserin-Augusta-Stiftung, die aus Anlaß der Goldenen Hochzeit des alten Kaiserpaares 1879 gestiftet worden war. Die Anlagen in der Schulstraße 97/98 wurden dann durch zwei Gebäude erweitert, nämlich zum 25. Regierungsjubiläum Wilhelms I. 1886

und zu des Kaisers 90. Geburtstag 1887. Dann entstanden die Neubauten des St-Georgen-und Heilig-Geist- Stifts (1884 – 1886), ebenfalls für ältere Menschen, in der Reinickendorfer Straße/Ecke Exerzierstraße, wo gegenüber 1892 die Lange-Schucke-Stiftung ihr Wohnheim einweihte; für ehemalige Lehrer das Heim der Dr.-Friedrich-Wilhelm-Kube-Stiftung in der Müllerstraße 1 und für ältere Kaufleute die Versorgungsanstalt des Reuterstifts. Ihr Nachbar wurde 1902 das Altersheim der Jüdischen Gemeinde (E.-Packscher-Stiftung) in der Exerzierstraße. Waren Krankenhäuser zunächst mit dem 1861 gegründeten evangelischen Lazaruskrankenhaus an der Bernauer Straße relativ weit entfernt, so kamen im Wedding 1886 – 1888 das evangelische Diakonissenhaus Paul-Gerhard-Stift in der Müllerstraße, 1888 – 1890 das – heute städtische – Kaiser-Friedrich-Kinderkrankenhaus und schließlich 1914 das Jüdische Krankenhaus hinzu. In einem Bericht des 1914 gegründeten Krankenhauses in der Nachbarschaft der Lange-Schucke-Stiftung heißt es über das unmittelbar an der nördlichen Stadtgrenze gelegene Grundstücksareal: „Die Exerzierstraße war immer eine stille Ecke.“ Denn nur, wer in die Vororte Reinickendorf oder Pankow wollte, fuhr auf der breiten Schulstraße an der westlichen Seitenfront des Krankenhauses vorbei. Die Exerzierstraße, deren westlicher Teil 1934 in Persische Straße, 1935 in Iranische Straße umbenannt wurde, endete noch 1914 nur einen Häuserblock weiter östlich auf unbebautem Feld. Die heutige Iranische Straße war eine Sackgasse. Das Krankenhaus war, wie vermerkt wurde, „weit draußen aus der Stadt“ und niemand komme in diese Gegend. Das Haus der Lange-Schucke-Stiftung wurde vor hundert Jahren, am 1. Oktober 1892, eröffnet und seiner Bestimmung übergeben. Das Statut bestimmte, daß es einen Saal für gemeinsame Andachtsübungen und Feierlichkeiten haben sollte und dort Bildnisse der Familien Lange und Schucke aufgehängt werden sollten. Wie es in dem alten Stift ausgesehen hat und zugegangen ist, darüber sind uns die Erinnerungen eines Mannes aus dem Jahr 1952 überliefert, der als kleiner Junge seine dort über 20 Jahre lebende Großmutter des öfteren besuchte. Die Erinnerungen von Martin Henning, dem damaligen Vorsitzenden der Landesgeschichtlichen Vereinigung, beziehen sich auf die Zeit zwischen 1894 und 1914: „Das schöne Haus mit den breiten Treppen und weiten Fluren nötigte uns als Kinder zu einem vorsichtigen Verhalten, denn „verhalten“ war ja alles im Hause der alten Frauen. Wir wurden ermahnt, in den Fluren und auf den Treppen ja ganz leise zu sein. Ob es immer gelang, weiß ich nicht. Es erscheint mir zweifelhaft, gedenke ich der Geburtstage, wenn wir mit unseren Vettern und der einzigen Base zusammentrafen, die gleichaltrig mit mir und meinem jüngeren Bruder, wohl denn doch eine gesunde Unruhe verbreiteten. Da wurden wir dann in den Garten hinuntergeschickt, der mir heute klein vorkommt, aber uns damals ein Park zu sein schien mit seinen großen Bäumen und den schönen Flieder- und Goldregenbüschen. Neben den Bänken benutzten die alten Damen auch eigene Feldstühle und ähnliche Leichtmöbel, um bei ihren Handarbeiten gemütlich zusammensitzen. „Jede Dame hatte ein Zimmer, einfenstrig, das sie mit ihren Möbeln und Bildern ausstattete. Neben der Tür stand ein großer Kachelofen, der oben einen kleinen Herd enthielt, auf dem gekocht wurde. War dann die Kocherei beendet, so kratzte Großmutter die Glut auf eine Schippe und warf sie in das untere Ofenloch, von dem aus im Winter geheizt wurde. Von dem Kochgeruch spürte man wenig oder nichts, weil das Kochgewölbe in dem Ofen mit den Zügen des Ofens wohl so verbunden war, daß Wrasen und Gase abzogen. In jedem Korridor war ein Wirtschaftsraum mit der notwendigen Wasserleitung und dem Ausguß und dem Müllschlucker. Der war für uns Kinder das feinste! Mit der Schippe voll Müll oder Asche ging man einfach in die Kammer, hob die Klappe hoch, und schon war alles in Ordnung. Keine alte Frau hatte Mühe mit dem Eimer oder war in Versuchung, Gemüseabfälle und andere riechende Teile in ihrem Stübchen aus Nachlässigkeit zu lange aufzubewahren. Für größere Besuche und kleine Feste, auch wohl für Gottesdienste, war im ersten Geschoß ein kleiner, sehr würdiger Saal mit einer großen Tafel und guten Stühlen vorhanden. Da haben wir Großmutter's 80. Geburtstag gefeiert. Das bedeutete in solchem Hause nicht viel. Die Zimmernachbarin, bereits über neunzig, sagte in ihrer Gratulation ‚Was? Erst achtzig? Sie Kiek-inde-Welt !‘“

WOHN-UND LEBENSBEDINGUNGEN DER STIFTS DAMEN

Zu Beginn wohnten im Stiftshaus 56 Frauen, alle über 50 Jahre alt. Den Benefiziantinnen standen jeweils neben dem 16 bis 18 qm großen, unmöblierten, mietfreien Zimmer mit Kochgelegenheit zu:

- freie Beleuchtung (als 1918 das Haus elektrisch beleuchtet wurde, war nur der Stromverbrauch, der nicht der Beleuchtung diente, zu bezahlen),
- freie Heizung,
- Gartenbenutzung,
- freie ärztliche Behandlung und Arznei, und jede Dame bekam monatlich einen baren Lebensunterhaltszuschuß von 15 Mark. Starben sie, so stand ihnen ein freies „würdiges“ Begräbnis „in einem hohen Sarge“ zu. Zum Begräbnis wurde ein „Mittel-Leichenwagen, begleitet von 2 Trauerkutschen“ gestellt. Die Aufnahmebedingungen änderten sich im Lauf der Geschichte einige Male. Zu Beginn der Stiftung mußte eine sich bewerbende Frau
- mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- nicht über 80 Jahre alt sein,
- vorzugsweise Berlinerin sein,
- einen ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt in Berlin nachweisen,
- einen makellosen sittlichen Lebenswandel haben,
- ihre Bedürftigkeit nachweisen, also kein Vermögen haben, das ihr einen eigenen Unterhalt ermöglichen könnte,
- keine unterhaltspflichtigen Verwandten haben,
- keine Epileptikerin sein oder unter anderen chronischen oder ansteckenden Krankheiten leiden,
- falls geschieden, unschuldig geschieden sein.

Das „Eintrittsgeld“, das die Frauen bei ihrer Aufnahme zu zahlen hatten, war nach ihrem Alter gestaffelt:

von 50 bis 55 Jahren	1200	M
von 55 bis 60	1050	M
von 60 bis 65	900	M
über 65	750	M

Hinzu kam in jedem Fall ein Begräbnisgeld von 60 Mark, das beim Eintritt der Damen in das Stift an die Stiftung zu zahlen war. Außerdem mußten sie bei ihrem Eintritt das Erbrecht der Stiftung anerkennen, also ihr Einverständnis erklären, daß ihr Nachlaß an die Lange-Schucke-Stiftung fällt. Die Habe und die Vermögenswerte der Damen wurden beim Eintritt in das Stift genau verzeichnet, und durften dann von ihnen nicht mehr verkauft, verschenkt oder durch Verfügungen und Testamente entzogen oder geschmälert werden. Die Einnahmen der Lange-Schucke-Stiftung setzten sich also aus folgenden Posten zusammen:

- Eintrittsgeld der Stiftsdamen,
- Veräußerung der Nachlässe der verstorbenen Bewohnerinnen,
- Verpachtungszins für Teile des Stifts-Grundstückes,
- Zinseinnahmen für angelegtes Kapital und gewährte Hypotheken,
- Anteil der Mieteinkünfte des Hauses Jerusalemer Straße 40,
- eventuell nicht ausgezahlte Summen der Aussteuerstiftung.

WIRTSCHAFTLICHE SCHWIERIGKEITEN IN DER WEIMARER REPUBLIK

Die Lange-Schucke-Stiftung trug sich lange selbst. Erst in der wirtschaftlichen Notzeit nach dem ersten Weltkrieg, genauer ab 1921, brauchte die Stiftung erhebliche städtische Zuschüsse. In der Inflationszeit entfiel der größte Teil dieser Zuschüsse nach einem Bericht der Stiftung vom 30.11.1923 auf die hilfsbedürftigen „Insassinnen“, wie man die Stiftsdamen damals nannte. „Bei der jetzigen Geldentwertung reicht das Monatsgeld zur Verpflegung nicht mehr aus“, klagte 1922 der Schulrat Franz Gottwald, daher werde „das Essen von der (öffentlichen, H.W.) Suppenküche in alle Heime geschickt und dort unentgeltlich verteilt“. 58 Frauen bezogen damals Klein- oder Sozialrentnerunterstützung, acht davon waren auf die Hilfe der allgemeinen Wohlfahrtspflege angewiesen und erhielten „bestimmungsgemäß“ drei Viertel der Unterstützungsbezüge für Sozialrentner, für die erste Hälfte November 1923 waren das 9 Billionen Mark der Inflationswährung pro Kopf. Demgegenüber bildeten die städtischen Zuschüsse für die Gehälter der Angestellten und für Sachausgaben einen erheblich geringeren Anteil an der Gesamt-Subvention. Eine Steigerung der stiftseigenen Einnahmen war, so der für die Lange-Schucke-Stiftung zuständige Rendant, nur in gewissen Grenzen möglich, der Finanzbedarf vom Dezember 1923 bis zum April 1924 wurde jedoch mit 3000 Goldmark geschätzt (zum Vergleich: Das Eintrittsgeld der Stiftsinsassinnen betrug zu dieser Zeit 120 Goldmark). Die Stadt zahlte nur unwillig und war auf Sicherheiten bedacht. Der Magistrat, vertreten durch die Deputation für Stiftungswesen, stellte am 31. Oktober 1923 zwar eine Erhöhung der Angestelltengehälter in Aussicht, knüpfte allerdings diese Gewährung an die Bedingung, sämtliche bisher von der Stadt geleisteten Zuschüsse an die Stiftung seien von dieser wertbeständig zurückzuzahlen, „eventuell durch Übereignung des Grundbesitzes der Stiftung an die Stadt“. Darüber kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen Stiftung und Stadt. In einem Gutachten über die Lange-Schucke-Stiftung für den Oberbürgermeister vom 11. Dezember 1923 stellte der Stadtrat Benecke in wohlthuender Klarheit grundsätzlich fest: Die Stadt habe die Verpflichtung, die Stiftung vorschriftsmäßig ins Leben zu rufen und mit den vorgesehenen Mitteln auszustatten. Darüber hinaus habe sie Verpflichtungen durch die ihr zugewiesene Verwaltung und Beaufsichtigung der Stiftung. Zur Gewährung von weiteren Unterstützungen an die Stiftung sei die Stadt grundsätzlich nicht verpflichtet. Unterstützungen zum Lebensunterhalt der Stiftsinsassinnen seien hingegen keine Leistungen an die Stiftung selbst, sondern Zuwendungen der Armenpflege, die Stadt erfülle nur ihre öffentlich-rechtliche Aufgabe. Alle Subventionen der Stadt an die Stiftung und die Angestellten würden dem Zweck dienen, die Stiftung lebensfähig zu halten. Denn die Stadt, so das Gutachten, habe ein dringendes Interesse an der Aufrechterhaltung wertvoller, ihrer Aufsicht und Verwaltung unterstellter Stiftungen. Wenn diese Zuschüsse nicht ausdrücklich als Vorschüsse oder Darlehen gewährt wurden, bestehe von der Stiftung keine Rückzahlungspflicht. Zuschüsse könnten zwar an die Gewährung einer dinglichen Sicherung geknüpft sein, allerdings nur in den Grenzen der Leistungsfähigkeit der Stiftung. Insbesondere dürfte es nicht zu einer Zweckentfremdung des Stiftshauses kommen. Zudem könne die Stadt ihre Ansprüche nur dann mit einer Zwangsvollstreckung durchsetzen, wenn die Grenzen nicht überschritten werden, die Stiftung und Stiftungszweck aufrechterhalten. „Mag die Stadt zu einer positiven Unterstützung der Stiftung nicht gezwungen werden können – Maßnahmen, die zur Auflösung der Stiftung oder zur Beeinträchtigung ihres Zweckes führen würden, sind der Stadt auf Grund ihrer Rechtsstellung als Erbin und Aufsichtsperson rechtlich versagt“, so der Stadtrat. Zwangsvollstreckung und Aufhebung der Stiftung würden schon am Gesetz scheitern. Nur das Kuratorium könnte freiwillig – mit staatsministerieller Genehmigung – die Auflösung der Stiftung beschließen.

DIE STIFTUNG IM „DRITTEN REICH“

Im Lauf der Zeit – nicht zuletzt unter dem Einfluß der Verhältnisse nach dem Ersten Weltkrieg – wandelte sich der Charakter des Stiftshauses der Lange-Schucke-Stiftung hin zu einem reinen Alterswohnheim. Mancherlei Änderungen brachte die Satzung von 1936. Die monatlichen Geldzuwendungen an die Stiftsdamen fielen nun weg, dafür verzichtete die Stiftung auf ihr Erbrecht. Das Eintrittsgeld, das im Lauf der Zeit immer wieder den Verhältnissen angepaßt worden war, wurde nun nicht mehr nach dem Alter der neuen Bewohnerinnen gestaffelt, sondern einheitlich erhoben: 1500 RM und 120 RM Begräbnisgeld. Auch das Mindestalter war inzwischen auf 60 Jahre heraufgesetzt worden, möglicherweise eine Folge der gestiegenen Lebenserwartung. Ausnahmen waren möglich, jedoch wurde Mitte der dreißiger Jahre betont, daß „wegen des ständigen großen Andranges ... aber z.Zt. und auf lange Zeit hinaus auf eine Einberufung vor vollendetem 60. Lebensjahr nicht zu rechnen“ sei. Ein „niederer Bildungsgrad“ war nun übrigens kein Ausschlußgrund mehr. Die „lebenslänglichen Wohltaten“ waren – bis auf den Wegfall des monatlichen baren Unterhaltszuschusses im Prinzip die gleichen geblieben. Die ärztliche Behandlung wurde aber nur noch durch den homöopathischen Hausarzt frei gewährt, Arzneien hingegen waren nach wie vor kostenlos. Zu einem Streitpunkt entwickelte sich das bisher gewährte Heizgeld. Im Sommer waren von der Stiftung jeweils monatlich 3 RM und im Wintermonat 6 RM an die Stiftsbewohnerinnen zur Anschaffung des Brennmaterials gezahlt worden. 1936 war eine Zentralheizung in das alte Haus eingebaut worden, und die Stiftung stellte sich nun auf den Standpunkt, das Brennmaterialengeld werde ab Oktober 1936 „in natura befriedigt“. Das sahen jedoch einige der älteren Damen anders: Trotz der neuen Heizanlage, die „von dem weitaus größten Teil der Stiftsdamen auch als Wohltat empfunden wird“, wie es in einem Bericht der Stiftung heißt, fordere „eine geringe Anzahl unserer Stiftsinsassinnen“ die Weiterzahlung des Brennmaterialengeldes. Die Stiftung empfand dies als undankbar und betonte ihr soziales Engagement über den Rahmen des Verpflichtetseins hinaus: „Wir erwähnen die von uns eingeführten Sommerausflüge, die nach Kräften ausgebauten Weihnachtsfeiern, die gelegentlichen bunten Abende im Heim; Veranstaltungen, die von wohl allen Insassinnen dankbar begrüßt werden. Aus finanziellen Gründen sind wir jedoch nicht in der Lage, darüber hinaus nun noch weiter ein sogenanntes Heizgeld gewähren zu können.“ Auch die Ideologie der braunen Machthaber wurde für diesen Konflikt bemüht: „Sicherlich werden unsere Stiftsdamen sich dem nationalsozialistischen Grundsatz, der Gemeinnutz vor Eigennutz stellt, nicht verschließen; sie werden deshalb auch unsere Bestrebungen anerkennen und von uns nichts Unmögliches verlangen.“ Am 13.9.1935 war vom Kuratorium der Lange-Schucke-Stiftung eine neue Hausordnung erarbeitet worden. Die unmittelbare Aufsicht über Haus und Hof hatte ein Hausinspektor. Elektrischer Strom durfte nur „unter Verwendung der vorgeschriebenen Beleuchtungskörper“ entnommen werden; alle anderen Strommengen wurden durch Zwischenzähler registriert und mußten von den Bewohnerinnen bezahlt werden. Daß zu dieser Zeit die Stiftsdamen nicht nur als „Insassinnen“ bezeichnet, sondern auch so behandelt wurden, zeigen viele Details. So schloß das Haus um 22 Uhr. Fremde durften sich danach nicht mehr in dem Heim aufhalten. Und nicht nur das: „Nach dieser Zeit darf Licht in den Wohnräumen nicht mehr gebrannt werden“, hieß es in der Hausordnung. Auch bei der Aushändigung der Hausordnung in der „Aufnahmeverhandlung“ erwartete man einen „Kratzfuß“ der Damen: Das Protokoll der Aufnahmeverhandlung – das vorliegende trug das Datum vom 18.6.1936 – war von der neuen Bewohnerin zu unterschreiben und enthielt den Passus: „Die mir gleichzeitig mit dem Statut vorgelegte Hausordnung habe ich wohl verstanden und verspreche, sie in allen Punkten zu befolgen. Hierauf wurde die Erschienene noch darauf hingewiesen, daß sie den Mitgliedern des Kuratoriums mit gebührender Achtung zu begegnen und ihren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten, auch ihnen sowohl als dem Hausvater jederzeit Zutritt zu dem überwiesenen Zimmer zu gestatten habe und daß sich das Kuratorium das Recht der jederzeitigen Verlegung der Aufgenommenen aus dem ihr zugewiesenen Zimmer in ein anderes vorbehalte.“ Die Diskriminierungspolitik der Nationalsozialisten gegenüber der jüdischen Bevölkerung machte auch vor den Toren der Stiftung nicht halt. So mußten ab 1938 Taufscheine und der Trauschein der Eltern der aufzunehmenden Frau vorgelegt werden, und in die Aufnahmebedingungen wurde ein Zusatz eingefügt: „Die aufzunehmende Person muß die arische

Abstammung nachweisen.“ Und zu einer Zeit, als Juden nicht mehr Auto fahren durften, zusätzliche Zwangsvornamen führen mußten, keine Sitzplätze in der Straßenbahn und nur besondere Parkbänke belegen durften und viele andere Diskriminierungen, die ihnen die Menschenwürde absprechen sollten, hinnehmen mußten, wurde die Hausordnung der Lange-Schucke-Stiftung dahingehend ergänzt, daß Juden das Betreten des Hauses verboten war: „Die Insassen dürfen Besuche von Angehörigen der Jüdischen Rasse im Stiftshause hierauf nicht empfangen. Verstöße hiergegen ziehen die in der Hausordnung für andere Zuwiderhandlungen angedrohten Maßnahmen (Verwarnung, Entlassung) nach sich.“ Wahrscheinlich handelte es sich bei diesen Veränderungen um Maßnahmen, die die Stadt als Aufsichtsorgan wegen der öffentlichen Förderung erzwang. Es wurde nicht bekannt, daß „jüdischer Besuch“ im Stiftshaus - sofern er noch stattgefunden hat – ernsthafte disziplinarische Folgen gehabt hätte. 1942 feierte die Stiftung ihr 50jähriges Jubiläumfest – wie ihre 25-Jahr-Feier im Jahre 1917 mitten im Krieg: „Es ist jetzt kein Raum für rauschende Feste“, betonte der damalige Festredner mit merklich fehlender Kriegsbegeisterung. Die Rede anlässlich des Jubiläums gestattet einen kleinen Einblick in die Schwierigkeiten des Stifts während des Krieges: „Pläne für die weitere Ausgestaltung des Hauses, die Ihrer Bequemlichkeit dienen sollten, mußten zurückgestellt werden und auch zunächst bleiben. Wir müssen uns heute darauf beschränken, den Heimbetrieb so gut als eben möglich weiterzuführen.“ Aus der Rede geht auch hervor, daß bis 1942 insgesamt 245 Frauen in dem Stiftshaus wohnten und die durchschnittliche Wohnzeit der Seniorinnen dort 11,5 Jahre betrug. Zur allgemeinen Lage führte der Redner aus: „Es besteht für uns alle kein Zweifel daran, daß dieser Krieg ein für uns günstiges Ende nehmen wird, und diese Gewißheit gibt uns die Kraft, mit den schwierigsten Fragen irgendwie fertig zu werden. Und wenn wir dennoch in dieser Stunde einen Wunsch aussprechen wollen, so soll es der sein: Es möge unserem Führer gelingen, diesen glücklichen Kriegsabschluß bald herbeizuführen: Dann können unsere Feldgrauen in die Heimat zurückkehren, dann können alle Kräfte für den friedlichen Aufbau unseres Großdeutschland angesetzt werden, dann kann auch das Leben in unserem freundlichen kleinen Heim wieder unbeschwert seinen Lauf nehmen ...“ Stattdessen kamen noch mehr Bombennächte, Ruinen, Hunger, Flüchtlingselend und die Nöte der unmittelbaren Nachkriegszeit. Und es kam die Teilung der Stadt, die auch für die Lange-Schucke-Stiftung die Teilung bedeuten sollte.

DIE NACHKRIEGSZEIT

Statt des Ariernachweises und der Beantwortung der Frage, ob man deutsche Volksgenossin sei, mußten die Frauen nun in der Aufnahmeverhandlung auf die Frage antworten: „Waren Sie Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen?“ Im Januar 1949 bemühte man sich um eine neue Satzung für die Stiftung. Das Kuratorium sollte aus einem Magistratsmitglied oder höheren Magistratsangestellten als Vorsitzenden und drei Bürgern von Groß-Berlin bestehen. Die Verwaltung sollte nach wie vor der Magistrat von Groß-Berlin übernehmen, die Aufsicht durch das Stiftungsaufsichtsamt von Groß-Berlin wahrgenommen werden. In den Aufnahmebedingungen war nun wieder vorgesehen, das Erbrecht der Stiftung gegenüber den Heimbewohnerinnen wahrzunehmen. Die Versorgung im Krankheitsfall sollte durch eine Versicherung bei der Versicherungsanstalt Berlin sichergestellt sein. Das alte Kuratorium der Lange-Schucke-Stiftung hatte sich zum Kriegsende 1945 aufgelöst. Erst am 3. März 1950 bestellte der damals noch als „Oberbürgermeister“ bezeichnete Berliner Regierungschef Ernst Reuter in seiner Funktion als Aufsichtsführender über die Stiftung einen neuen Kuratoriumsvorsitzenden der Lange-Schucke-Stiftung: die Stadträtin Frau Dr. Lüders sowie drei Bürger der Stadt Berlin als weitere Mitglieder. Nach dem Ausscheiden von Frau Dr. Lüders aus dem Senat wurde bereits ein Jahr später, 1951, das Senatsmitglied für Sozialwesen, Senator Otto Bach, zum Vorstandsvorsitzenden ernannt. Doch zuvor wollte die Senatskanzlei klären, ob „unter Zugrundelegung der Satzung der Lange-Schucke-Stiftung eine Übernahme des Vorsitzenden durch ein Mitglied des Senats politisch vertreten werden kann“. Denn: „Die Satzung stimmt nicht nur mit den verfassungsrechtlichen Verhältnissen nicht mehr überein, sondern sie enthält auch gewisse staatsrechtliche Begriffe, die in der heutigen Zeit nicht

mehr vertreten werden können.“ Anstoß nahm man zu Recht insbesondere an der Formulierung im Paragraphen 1 der Satzung, nach dem nur „deutschen Volksgenossen“ Unterstützung gewährt werden dürfe. Prüfungsbedürftig erschien der Senatskanzlei ebenfalls die Höhe des Eintrittsgeldes von 1500 Mark bzw. die Frage, ob die alten Reichsmarkbeträge ohne weiteres durch DM-Beträge zu ersetzen seien. Auch der Begriff der „achtbaren Jungfrau usw. „müsse“ ebenfalls deutlicher umrissen oder daraufhin überprüft werden, ob er aufrechterhalten werden kann“. Der neue Senator für Sozialwesen, Bach, beschied, daß die geäußerten Bedenken... der Bestellung eines Senators zum Vorsitzenden des Vorstandes nicht entgegen“ stünden, vielmehr eine Satzungsänderung einen handlungsfähigen Vorstand erfordere. Dr. Reuter, nun „Regierender Bürgermeister“ bestellte ihn daraufhin am 4. Juli 1951 zum neuen Vorstandsvorsitzenden. Da aufgrund der Stiftungssatzung die Vorsitzenden des Kuratoriums immer die Senatoren für Sozialwesen sein sollten, wechselten die Vorsitzenden mit den Senatsumbildungen. Nach dem Ausscheiden Bachs aus dem Senatsamt ernannte Walter Schreiber am 20. Oktober 1954 den Senator Heinrich Kreile, und in der Folge wurden es die Senatoren Bernroth und Exner. Anfang der sechziger Jahre wurde jedoch auf eine Neuregelung gedrängt. Denn obwohl der jeweilige Senator für Arbeit und Sozialwesen ebenfalls Vorstandsvorsitzender der Kaiser-Wilhelm-und-Augusta-Stiftung und der Stiftungen Hospitäler zum Heiligen Geist und St. Georg laut Satzung sein mußte, konnte er hier im Gegensatz zur Lange-Schucke-Stiftung einen „Beauftragten“ ernennen. „Aus Gründen der Einheitlichkeit und zur Erhaltung der Beschlußfähigkeit“ wurde daher die Satzung entsprechend überarbeitet; der jeweilige Senator für Arbeit und Sozialwesen konnte nun seine Befugnisse auf einen von ihm zu ernennenden ständigen Bevollmächtigten übertragen. So blieb es bis heute. Erster Beauftragter des Senators als Vorsitzender wurde am 20. Februar 1962 der damalige Regierungsdirektor Erich Clauß. Er blieb es auch unter den nachfolgenden Senatoren, so daß nun eine gewisse persönliche Kontinuität bei der Vorstandsarbeit begann: Am 29.11.1967 ernannte Senator Bodin den Senatsrat, am 15.7.1971 Senator Liehr den Senatsdirigenten a.D. Clauß zu ihrem Bevollmächtigten, und 1976 erneuerten Senator Korber und 1977 Senator Sund die Ernennung. Erich Clauß schied erst am 18. April 1989 aus dem Amt; sein Nachfolger wurde am 23. Juni 1989 Jürgen Lüdtkke, der auch heute noch Vorstandsvorsitzender der Lange-Schucke-Stiftung ist. 1977 schied der Regierungsdirektor a.D. Otto Meißner im hohen Alter von 99 Jahren aus dem Vorstand aus, dem er seit dem März 1952 fünfundzwanzig Jahre als Stellvertretender Vorsitzender angehörte. Otto Meißner galt als der Fachmann des Berliner Fürsorgewesens. Der Pionier der Sozialpolitik in Berlin verstarb 1978; sein Nachfolger im Amt als Stellvertretender Vorsitzender wurde im Mai 1977 der Amtsrat a.D. Kurt Bäker. Herr Bäker blieb es bis zum 31.5.1988, sein Nachfolger wurde vom 3.6.1988 bis zum 29.6.1989 der Bezirksstadtrat für Soziales a.D. Wolfgang Sorgatz. Seit dem 19. Juli 1989 ist Dipl.-Ing. Friedrich-Karl Gettkandt Stellvertretender Vorsitzender der Stiftung. Das durch den Krieg stark zerstörte Stiftshaus in der Reinickendorfer Straße – Grundlage der Stiftung – lag im französischen Sektor und damit in West-Berlin. Nach Aufhebung der Berliner Blockade wurde es mit einem Kostenaufwand von circa 40 000 DM zum großen Teil instandgesetzt. Nach der Teilung der Stadt arbeitete die West-Berliner Stiftung daher so weiter wie bisher und schrieb lediglich ihre im Ostteil der Stadt oder in der DDR liegenden Forderungen ab. Unterlagen der Stiftung waren durch die Spaltung der Berliner Verwaltung zur östlichen Verwaltung gekommen. Nach der Vereinigung stellte sich kürzlich heraus, daß man die Flinte damals vorschnell ins Korn geworfen hatte: In Ostberlin hatte über all die Jahre eine Zwillingsschwester der Lange-Schucke-Stiftung weiterexistiert. Bis zur Vereinigung war der West-Berliner Stiftung die Existenz der östlichen „Verwandten“ völlig unbekannt. Die Verwaltungsgeschäfte und die Vermögensverwaltung der West-Stiftung lagen bei dem Senator für Soziales, Gesundheit, Jugend und Sport. Die Stiftung war nicht mehr in der Lage, den Betrieb des Altenwohnheims aus eigenen Mitteln aufrechtzuerhalten und deshalb laufend auf Zuschüsse des Landes Berlin angewiesen; 1951 betragen sie 20 000 DM jährlich. Das Zinseinkommen belief sich zu dieser Zeit auf jährliche 290 DM. Der Vorstand der Stiftung sah seine Aufgabe „vor allem darin, den ursprünglichen Charakter der Stiftung und deren Bestand zu erhalten sowie durch Pflege mitmenschlicher Kontakte einer Vereinsamung im Alter entgegenzutreten.“ Das Erbrecht der Stiftung gegenüber seinen Heimbewohnern, die Aufnahmegebühr und die dieser Regelung in gewisser Weise widersprechende Bestimmung der Bedürftigkeit führten in der Nachkriegszeit immer wieder zu

Irritationen und zu als hart und ungerecht empfundenen Entscheidungen. Gerade direkt nach dem Krieg suchten Kriegerwitwen, Ausgebombte und Heimatvertriebene einen Platz im Heim, konnten aber das „Eintrittsgeld“ nicht zahlen und verfügten auch über keinen nennenswerten Nachlaß. Viele erschütternde Biographien verbergen sich hinter den Aufnahmeanträgen aus dieser Zeit.

Erwähnenswert ist vor allem der Fall einer entfernten Verwandten Adelheid Clara Langes, die 1951 glaubhaft nachweisen konnte, die Tochter einer Cousine der Stiftungsgründerin zu sein. Zwar habe Adelheid Clara Lange ihrer Mutter stets versichert, so die Antragstellerin, daß ihre Tochter im Alter einmal einen Platz in ihrem Stift finden könne, doch die Regelung, Anträge von Frauen, die ihr Eintrittsgeld nicht zahlen konnten oder die weder Mobiliar noch nennenswerten Hausrat besaßen, ausnahmslos abzulehnen, wurde auch hier befolgt - sicherlich nicht im Sinne der Stifterin. 1960 betrug das Eintrittsgeld 3 500 DM; es war gestaffelt und konnte sich pro Lebensjahr um 200 DM bis auf 1 500 DM weniger verringern. Das Einkommen der Antragsstellerinnen durfte das Zweifache des Richtsatzes der öffentlichen Fürsorge, damals rund 290 DM, nicht überschreiten.

DIE NACHLASSREGELUNG

Die aus Nachlässen der Stiftung zugefallenen Schmuck- und Wertgegenstände wurden einer Pfandleihanstalt zur Verwertung übergeben, der Erlös ging auf die jeweiligen Haushaltsunterabschnitte. Es waren Minimalerlöse: So brachte zum Beispiel 1951 ein sechsteiliges Eßbesteck mit Silberauflage sowie ein Ring mit Brosche, beide Gold mit Edelsteinen, gerade mal 9 DM. Die Nachlaßbestände Hausrat und Mobiliar, für das beim Eintritt in die Stiftung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kammerjägers vorgelegt werden mußte, wurden der Hauptfürsorgestelle des Senators für Arbeit und Sozialwesen oder der Sozialwesen-Abteilung des Weddinger Bezirksamts zur Verwertung, also zum Verkauf an Berechtigte, übergeben. Auch hier war wohl letztlich der Verwaltungsaufwand größer als der Erlös. Für manche antragsberechtigte ältere Damen war diese Nachlaßregelung letztlich der Grund, vom Antrag zurückzutreten. Sie wollten nicht mit Möbeln wohnen, die ihnen nicht mehr gehörten, und wollten insbesondere über Wäsche und Kleidung auch weiterhin frei verfügen können. Im Dezember 1962 kam es zu einer Änderung dieser Nachlaßregelung durch Neuformulierung des Paragraphen 5.4 der Satzung. Mußten bis dahin die vorhandenen oder neu angeschafften Sachen mit dem Tag der Aufnahme in das Heim der Stiftung übergeben werden und hatte die Heimbewohnerin bis dahin ihre eigenen Sachen nur noch leihweise in Besitz, so fiel 1962 diese Bestimmung, und die Stiftung erhob nur noch Anspruch auf Nachlaß, der nach einem Jahr von den Erben nicht abgeholt worden war. Doch auch hier ist ein Fall aktenkundig, daß eine ältere Dame sich letztlich doch nicht zum Einzug entscheiden konnte, weil es ihr unangenehm war, nach ihrem Ableben der Stiftung sämtliches Eigentum zu vermachen.

75 JAHRE LANGE-SCHUCKE-STIFTUNG

Am 1. Oktober 1967 beging man – diesmal im Frieden – das 75jährige Jubiläum mit einer Feierstunde. 67 Personen nahmen an einer Führung durch das Stiftsgebäude teil; zur Feier selbst waren etwa 50 Stiftsdamen erschienen sowie der langjährige Stiftsgeistliche Probst Grüber, zwei Pfarrer, Senator Exner, Senatsdirektor Wehlitz, Regierungsdirektor Clauß, Regierungsrat Gottberg, Referent Bäker und natürlich der Weddinger Bezirksbürgermeister Mattis. Festreden wurden gehalten, ein Streichquartett führte Stücke von Haydn, Giordani, Bach und Svendsen auf. Bruno Stephan, der damalige Leiter des Weddinger Heimatarchivs, berichtete über die 75-Jahrfeier im Lange-Schucke-Stift: „Einern dritten Musikstück folgte ein Glückwunsch des Herrn Bezirksbürgermeisters Mattis, sowie meine geschichtliche Darlegung ... Ich leitete mit den Worten ein: Hochgeehrte Festversammlung! Meine Damen und Herren, vor allem Meine lieben alten Damen!, was sehr gut ankam. In der Schule lernten wir das Gedicht: ‚Hoch klingt das Lied vom braven

Mann.' Heute können wir dementsprechend sagen: ‚Hoch klingt das Lied der braven Frau, die ihre mitbürgerliche Verantwortung erkannte.‘ Herrn Hennings Brief fand großen Beifall. Nach mir sprach noch eine 89jährige Stiftsinsassin, Frau Uhl, ihren Dank aus. Nun erhielt jede eine biedermeiersträußchenähnliche Pralinenpackung, einen Pralinenkarton und ein Kleidungsstück in einer Plastikhülle. Kaffee wurde ausgeschrieben, Torten verteilt und zwangloses Gespräch setzte, unterbrochen von einem Conferencier und Berliner Musik, ein. Die Heimschwester dankte für meine Worte und berichtete, daß sie das Langesche Erbbegräbnis schon aufgegeben, doch noch vorhanden fand. Ich regte an, es noch schützen zu lassen.“ Dies ist wohl nicht mehr erfolgt, denn heute ist die Begräbnisstätte nicht mehr auffindbar. 1967 gab es 57 Heimplätze in der Reinickendorfer Straße 58. Die Heimaufnahme war an ein nach Lebensalter gestaffeltes Eintrittsgeld zwischen 2000 und 3500 Mark gekoppelt. Ohne weiteres Entgelt gewährte die Stiftung den Stiftsdamen dafür

- die Benutzung eines unmöblierten Zimmers mit Kochgelegenheit im Stiftshaus,
- Gartenbenutzung zum Aufenthalt,
- nur noch in leichten Krankheitsfällen krankenschwesterliche Versorgung durch die Heimschwester.

Die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Koch-Gas waren von den Heimbewohnerinnen zu tragen.

MODERNISIERUNGS- UND NEUBAUAKTIVITÄTEN DER STIFTUNG

Zu bedeutenden Modernisierungs- und Neubauaktivitäten kam es trotz anfänglichen Finanzierungsproblemen Ende der 70er Jahre. Das alte Stiftshaus aus dem Jahr 1892 entsprach nicht mehr den gestiegenen Anforderungen an ein modernes Seniorenwohnheim und wurde völlig modernisiert: Das Dachgeschoß wurde ausgebaut, und aus den ehemals 60 zwischen 16 und 18 qm großen Zimmern wurden 17 Komfortwohnungen. Auf dem stiftungseigenen Grundstück, von dem zuvor Teilflächen an Gewerbetreibende vermietet waren – 6800 qm an eine Holzgroßhandlung, später eine Spedition, 530 qm an einen Kohlenhändler – wurde zweieinhalb-jähriger Bauzeit ein dreibis siebengeschossiger Neubau mit 277 Seniorenwohnungen – davon 60 Zwei-Zimmer-Appartements für verheiratete Paare – errichtet. Die Wohnungen haben eine Wohnfläche zwischen 41 und 80 qm. Die Gesamtkosten des Baukomplexes, dessen Grundstein im Juli 1978 gelegt worden war, betragen rund 37 Millionen Mark und wurden mit Hilfe öffentlicher Baudarlehen, durch Bundessondermittel für alte Menschen und durch Eigenmittel der Stiftung finanziert. Architekt dieser Maßnahme war Friedrich-Karl Gettkandt. Rollstuhltaugliche Appartements gehören ebenso zu dem im Mai 1981 bezugsfertigen Neubauvorhaben wie Dienstwohnungen, Verwaltungsräume, Besucherzimmer, eine Tiefgarage, eine Cafeteria für die Mieter und eine Freizeitstätte. Ein Hauswarteshepaar kümmert sich um die wohnungsmäßigen Belange; zwei Altenpflegerinnen und Betreuungskräfte helfen, wo sie können, und kümmern sich um den Alltag der Bewohnerinnen und Bewohner. Durch die Wohnungen für verheiratete Paare kamen nun zum ersten Mal auch männliche Senioren in den Genuß der Stiftungswohltaten – die Satzung wurde zu diesem Zweck geändert. Aber weibliche bedürftige Einwohner Berlins haben auch heute noch den Vorrang bei der Belegung der Einzel-Appartements. Die evangelische Konfession ist keine Einzugsbedingung mehr: Die Stiftung gewährt Unterkunft „in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe ohne Rücksicht auf die Konfessionszugehörigkeit“, wie es in der gültigen Stiftungssatzung heißt. Und noch etwas ist nicht mehr so wie in früheren Zeiten: Ein sittenstrenges Leben muß keine der Anwärterinnen mehr nachweisen, und niemand mehr wird gezwungen, nach abends zehn Uhr im Dunkeln zu sitzen.

DER BÜDNERRING

Im Dezember 1984 schloß die Lange-Schucke-Stiftung einen Erbbaurechtsvertrag ab und verpflichtete sich, auf dem Berlin-Reinickendorfer Erbbaugrundstück am Büdnerring das dort vorhandene Seniorenwohnhaus grundlegend zu modernisieren. Dies sollte insbesondere durch Wohnungszusammenlegungen geschehen. Zudem verpflichtete sich die Stiftung, ein neues Seniorenwohnhaus zu errichten. Nach Abschluß der wesentlichsten Bau- und Modernisierungsarbeiten konnten Anfang Dezember 1987 die letzten Wohnungen bezogen werden. Heute stehen am Büdnerring 25, 46 und 48 insgesamt 81 Neubau-, 67 modernisierte Altbauwohnungen, zwei Besucherappartements, eine Hauswartwohnung, eine Seniorenfreizeitstätte, sowie Gemeinschaftseinrichtungen, wie Friseur, Fußpflege-, Gymnastik-, Sport-, Bastel- und Werkstatt Räume zur Verfügung, seit 1989 sogar vier Garagen.

DIE STIFTUNG HEUTE

Als bedürftig werden von der Stiftung heute – mit einigen Ausnahmen – Personen anerkannt, deren Bezüge nicht höher als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 Bundessozialhilfegesetz liegen, bei Alleinstehenden oder Haushaltsvorständen darf es auch das Fünffache des Regelsatzes sein. Die sich bewerbenden Senioren müssen nach wie vor Einwohner Berlins sein und das 60. Lebensjahr vollendet haben, auch hier können allerdings Ausnahmen gestattet werden. Sie müssen sich selbst versorgen können und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachweisen, daß sie keiner Heimpflege bedürfen. Für die Wohnungen mit ihrer Garten und Gemeinschaftsflächenbenutzung existieren heute richtige Mietverhältnisse, das heißt, von den Bewohnern sind kostendeckende Mieten an die Stiftung zu zahlen. Die Wohnungen können auch gekündigt werden, die Mietverhältnisse werden von Seiten der Stiftung jedoch grundsätzlich nicht aufgelöst, es sei denn, „berechtignte Interessen“, wie die Notwendigkeit „dauernder ärztlicher Fürsorge und Betreuung“² einer Mieterin oder Mietzahlungsverzug, zwingen die Stiftung dazu. Aufgrund des „Heimgesetzes“ wurden Ende der Siebziger Jahre Seniorenbeiräte geschaffen. Paragraph 5 dieses Gesetzes sieht die Mitwirkung der Heimbewohner vor, in Angelegenheiten des Heimbetriebes, wie Unterbringung, Aufenthaltsbedingungen, Heimordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung. Zur Zeit ist im Weddinger Seniorenwohnheim Hildegard Strohschein erste Vorsitzende des Beirats, ihre Stellvertreterin ist Ingeborg Schaudinn. Im Büdnerring-Komplex wurden Gerda Siewert (Vorsitzende) und Hans-Günter Holzhauser (Stv. Vorsitzender) gewählt. In der jüngsten Zeit kam es zu einem ganzen Angebotskatalog im Bereich der Seniorenbetreuung. Zahlreiche Initiativen bildeten sich unter Anleitung der fünf Betreuungskräfte und unter Mitwirkung des Seniorenbeirates. Handarbeits-, Bastel-, Turn- und Chorgruppen entstanden, und außerdem werden Tanz, Minigolf und ein gemeinsamer Mittagstisch angeboten. In der Anlage Büdnerring gibt es einen Frisiersalon und für besondere Anlässe einen Mehrzweckraum, die sogenannte Sennhütte; seit 1991 im Wedding die „Friesenstube“. Für behinderte Bewohnerinnen und Bewohner werden Treffen organisiert. Im Zuge der „erweiterten Maßnahmen in der Altenhilfe“ wurde gemeinsam mit der Stiftung Hospitälern zum Heiligen Geist und St. Georg und der Senatsverwaltung für Soziales ein entsprechendes Konzept erarbeitet und im Oktober 1991 eine Koordinatorin eingestellt. Inhalt des Konzeptes ist es, Angebote zu unterbreiten, um in den Wohnhäusern ein dauerhaftes Wohnen zu ermöglichen. Die Personalkosten für die Koordinatorin trägt die Senatsverwaltung, weitere anfallende Personalkosten und die Sachkosten werden von den beiden Stiftungen jeweils zur Hälfte getragen. Das Vermögen der Stiftung besteht heute aus dem traditionellen Weddinger Grundstück mit seinem Seniorenwohnhauskomplex und zusätzlich aus dem Erbbaugrundstück am Reinickendorfer Büdnerring mit seinen 149 Wohneinheiten. Die Mittel der Stiftung dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. So erhalten auch die Vorstandsmitglieder aus den Mitteln der Stiftung keine Zuwendungen. Das Stiftungsvermögen kann jedoch durch Beschluß des Vorstands angegriffen werden, „wenn ein Rückgriff bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse

zum Wohle der Stiftung angezeigt erscheint“. In allen Rechtsgeschäften und Verhandlungen mit Dritten wird heute die Stiftung durch den Vorstand vertreten. Beschlüsse des Vorstandes sind insbesondere erforderlich

- zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
- zum gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf ein im Grundbuch eingetragenes Recht,
- zur Führung von Prozessen,
- zur Aufkündigung ausstehender Kapitalien, zum Erwerb von Hypotheken und Wertpapieren,
- zur Ausgabe, Einziehung und Aufnahme von Darlehen
- und zur Annahme oder Ablehnung von Zuwendungen.

Die Staatsaufsicht über die Stiftung nimmt der Berliner Senator für Justiz gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes wahr. Der Stiftungsvorstandsvorsitzende wird wiederum von dem für soziale Angelegenheiten zuständigen Mitglied des Berliner Senats berufen. Er ernennt auch die drei Vorstandsmitglieder, die ihm der Vorstandsvorsitzende vorschlägt. Sie sollen „in sozialen Angelegenheiten erfahrene Bürger“ sein. Sollte es irgendwann einmal zu einer Aufhebung der Stiftung kommen, wäre dazu nicht nur der einstimmige Beschluß des Vorstandes notwendig, sondern auch die Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Stiftungsvermögen wäre in einem solchen Fall einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Altenhilfe zuzuführen. Die Verwaltung der Stiftung - früher lag sie, wie es Adelheid Clara Lange eingerichtet hatte, bei der Stadt - übernimmt heute der Vorstand. Die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung kann aber, und das ist die Regel, delegiert werden. Am 1. Juli 1982 wechselte die Verwaltung der Lange-Schucke-Stiftung von der Stadt über auf das Diakonische Werk Berlin e.V., deren Stiftungsverwaltung sich in der Reinickendorfer Straße 59 A befand. Doch blieb die Verwaltung nicht einmal fünf Jahre in diesen Händen, sondern wechselte mit dem 1. April 1987 über auf die Verwaltung der Alexandra-Stiftung, ein evangelisches, gemeinnütziges Wohnungsunternehmen mit Sitz in der Berlin-Nikolassee Teutonenstraße. Mitte Mai 1992 bezog sie neue Büroräume im Dachgeschoß des Hauses Hortensienstraße 17 A in Berlin-Lichterfelde. Die Heimaufsicht wird heute durch das Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben wahrgenommen. Beteiligt an der Überwachung ist nach dem Heimgesetz der zuständige Landesverband der Freien Wohlfahrtspflege, also in unserem Fall das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg e.V., dessen Mitglied die Lange-Schucke-Stiftung ist.

DIE OSTDEUTSCHE LANGE-SCHUCKE-STIFTUNG

Durch die „Wende“ in der DDR und die Vereinigung der beiden deutschen Staaten kam für den West-Berliner Vorstand überraschend der Ost-Berliner Ableger zum Vorschein. Die DDR hatte nämlich Stiftungen, die Anspruch auf westdeutsche oder West-Berliner Vermögenswerte erheben konnten, nicht aufgelöst, sondern in den Akten weiterlaufen lassen. So taucht am 30.11.1953 die Lange-Schucke-Stiftung in der Zusammenstellung des Magistrats – Abteilung Finanzen, Verwaltungsstelle für Sondervermögen, Referat Stiftungen – über rechtsfähige Stiftungen mit „Fremdvermögen“ auf. Die staatliche Stiftungsaufsicht des Ost-Berliner Magistrats hatte Referenten als „Notvorstände“ bestellt, deren Aufgabe es war, „die vorhandenen Vermögenswerte der Stiftung festzustellen, sie zu sichern sowie über das Vermögen nach den Bestimmungen der Satzung zu verfügen“. Als Vermögenswerte der Ost-Berliner Lange-Schucke-Stiftung wurden drei von der Stiftung gewährte Hypotheken auf Grundstücke geführt, die nach der Gründung der DDR auf deren Gebiet lagen: Glienicke, Dahlewitz und Hohen Neuendorf, wobei die Hypothek auf das letztere Grundstück wegen seiner „Überführung in Volkseigentum“ genannten Enteignung ohne Rückzahlung gelöscht und abgeschrieben werden mußte. Hinzu kamen in einer Aufstellung über das Stiftungsvermögen noch mehrere Wertpapierposten der Stiftungsverwaltung, die bei dem Hauptreferat Hauptbuchhaltung des Magistrats geführt wurden: 14 Wertpapiere im Wert von insgesamt 248 100 RM, 23 Wertpapiere im Wert von insgesamt 116 000 RM und noch einige andere Wertpapiere in Höhe von 63 00 RM, also insgesamt 370 400 RM. Die Hypothekenzahlungen der ostdeutschen Hausbesitzer wurden an den

„Magistrat von Berlin. Hauptstadt der DDR – Stiftungsaufsicht“ im Berliner Rathaus gezahlt. Die Zinseinnahmen für die aus Stiftungsmitteln gewährten Hypotheken wurden im gleichen Rechnungsjahr ohne nähere Angaben wieder ausgeschüttet, wobei einem Jahresbericht von 1958 zu entnehmen ist: „als Unterstützungen an hilfsbedürftige Personen“. Ebenfalls als Vermögenswerte der Ost-Berliner Lange-Schucke-Stiftung führte der Magistrat die West-Berliner Liegenschaften und Forderungen, im einzelnen:

- „1 Grundstück Berlin N 65 (Heim)“, also das Weddinger Grundstück mit dem Stiftshaus; zugrunde gelegt wurde der Einheitswert von 1942 in Höhe von 120 100 RM,
- fünf Hypotheken auf „westliche“ Immobilien im Wert von insgesamt 67 723,54 RM (teilweise Valuta) (72 000 RM 1970) ,
- Wertpapiere im Wert von 370 400 RM (insgesamt) ,
- Bankguthaben am 31.12.1978 8 240 RM.

In der Folge des Anschlusses der DDR an die Bundesrepublik ging die Zuständigkeit der Magistratsverwaltung für Sozialwesen für DDR- und Ost-Berliner Stiftungen auf die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales über. Für 37 rechtsfähige Stiftungen – unter ihnen auch die Ost-Berliner Lange-Schucke-Stiftung – war von der Senatsverwaltung für Justiz am 4. Oktober 1990 als Ersatzvorstand zunächst die Magistratsverwaltung für Soziales bestellt worden. Ihre Aufgabe: „Feststellung und Verwaltung der Vermögen der Stiftungen einschließlich der Geltendmachung von Ansprüchen nach der Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche.“ Aber bereits am 31. Januar 1991 widerrief der Justizsenator seine Ersatzvorstandsbestellung vom 4. Oktober 1990 für die Lange-Schucke-Stiftung, weil sich die Oststiftung mit der Weststiftung gleichen Namens als identisch herausstellte und die Stiftung im Westteil selbstverständlich bereits über Vertretungsorgane verfügte. „Die satzungsgemäß gebildeten Vertretungsorgane sind befugt“, heißt es in einem Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz vom 5. Februar 1991, „auch das im Ostteil von Deutschland befindliche Vermögen zu verwalten und gegebenenfalls auch vermögensrechtliche Ansprüche geltend zu machen“.

Harald Wildhagen